OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653576/5/SB**

Datum: **Linz, 19. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 23.06.2025, GZ: PAD/25/01296279/002/VW, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23.06.2025, GZ: PAD/25/01296279/002/VW, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), wurde A__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) gemäß § 4 Abs 3 FSG aufgetragen, sich innerhalb vier Monaten ab Zustellung des Bescheids einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Zudem wurde der Bf aufgefordert, seinen Führerschein nach Rechtskraft des Bescheids zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern. Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe am 24.05.2025 um 23.07 Uhr in B__ auf der C-Straße in Höhe des Hauses Nr. ccc in Fahrrichtung Süden, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und dabei ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgag in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne dabei andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern. Wegen dieser Übertretung nach § 16 Abs 1 lit c StVO sei der Bf von der PK Wels mit Strafverfügung vom 26.05.2025 mit einer Geldstrafe von 90 Euro (NEF 41 Std.) bestraft worden. Da der Bf somit einen schweren Verstoß gegen § 4 Abs 6 FSG begangen habe, sei die Anordnung einer Nachschulung sowie die Verlängerung der Probezeit zu veranlassen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 18.07.2025, in der der Bf ausführt, das überholte Fahrzeug sei parkend auf einer Bushaltestelle gestanden und es habe sich nicht um ein fahrendes Fahrzeug gehandelt. Es sei dunkel gewesen, wodurch entgegenkommende Fahrzeuge leicht erkennbar gewesen seien. Der Bf sei mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren, habe den Überholvorgang nur eingeleitet, nachdem er sich überzeugt habe, dass dies gefahrlos und ohne Behinderung möglich sei. Nach dem Überholen habe er sich ordnungsgemäß wieder in den Fahrstreifen einordnen können. Es seien Zeugen vorhanden. Sollte es dennoch zu einer abweichenden Wahrnehmung gekommen sein, so betone der Bf, dass kein grob verkehrswidriges oder rücksichtsloses Verhalten seinerseits vorgelegen sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 23.07.2025 (Einlangen: 24.07.2025) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Es wurden in weiterer Folge noch Unterlagen nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein) für die Klassen AM und B; Führerschein ausgestellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 29.03.2024, FS-Nr. bbb. Die Probezeit gilt bis 19.01.2027 [Zentrales Führerscheinregister].

II.2.2. Der Bf lenkte am 24.05.2025 um 23.07 Uhr in B__ auf der C-Straße in Höhe des Hauses Nr. ccc in Fahrrichtung Süden, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Dabei überholte er ein Fahrzeug, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgag in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne dabei andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Deswegen wurde der Bf wegen Übertretung des § 16 Abs 1 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) mit einer Geldstrafe iHv 90 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden, rechtskräftig gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO bestraft [Strafverfügung vom 26.05.2025, GZ: VStV/925301020101/2025, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl I Nr 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 90/2023, unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist gemäß § 4 Abs 3 FSG von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der

Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs 6 Z 1 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
„[…]
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
   a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
   b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
   c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
   d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
   e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
   f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
   g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

[…]"

III.2. § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Es steht daher bindend feststeht, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Übertretung nach § 16 Abs 1 lit c StVO auch tatsächlich begangen hat (Eigene Feststellungen waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt. vgl VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027). Dieses Delikt stellt einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 1 lit c FSG dar. Da sich der Bf zum Begehungszeitpunkt noch in der Probezeit befand, hatte die bB gemäß § 4 Abs 3 FSG gesetzlich zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Mit der Anordnung der Nachschulung ist auch eine Neufestsetzung der Probezeit verbunden. Der Bf ist aufgrund dieser Bestimmung

auch verpflichtet, seinen Führerschein zwecks Eintragung der Probezeit bei der Behörde abzuliefern.

Bei diesen führerscheinrechtlichen Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich zwingende Anordnungen, die im Falle der Begehung eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs 6 FSG innerhalb der Probezeit zu verfügen sind. Der Behörde ist hier kein Ermessenspielraum eingeräumt.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger